

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.188 vom 22. Mai 2003

ZH Steuerrekursgericht, 2003-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2016.188](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2016.188)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.188 du 22 mai 2003

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.188 del 22 maggio 2003

## Regeste

Der arbeitsunfähig gewordene Geschäftsführer veräusserte seinen hälftigen Anteil an der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft. Das KStA vermag die Vermutung nicht zu widerlegen, dass die Entschädigung ausschliesslich den Wert der Aktien abgilt und somit in vollem Umfang einen Kapitalgewinn darstellt.

## Erwägungen

### E. 2

a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) bzw. § 16 Abs. 1 und 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen. Steuerbar sind nach Art. 17 Abs. 1 DBG bzw. § 17 Abs. 1 StG insbesondere alle Einkünfte aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. Leistungen, welche der Steuerpflichtige nicht vom Arbeitgeber, sondern von Dritten erhält, sind ebenfalls dem Arbeitseinkommen zuzurechnen, wenn sie ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichtet worden sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG,

### E. 3

a) Das kantonale Steueramt erwog in den Einspracheentscheiden, dass die Revisionsstelle D AG der C L AG diese per 31. Dezember 2012 bewertet habe. Dazu habe sie am 12. Juli 2013 festgehalten, dass eine Bewertung gemäss ABV zu einem überhöhten Wert führen würde. Eine den Marktverhältnissen besser Rechnung tragende Methode ergebe einen Verkehrswert von Fr. 2'337'000.-. Daraufhin habe die C dem Pflichtigen angeboten, seine Anteile für Fr. 1'200'000.- zu erwerben. In der Folge habe dieser die E AG beauftragt, die Bewertung der D AG zu überprüfen. Diese sei am 9. August 2013 zum Schluss gekommen, dass der Kaufpreis zwingend nach den Regeln des ABV zu ermitteln sei, was zu einem Betrag zwischen Fr. 5'142'000.- und Fr. 7'318'000.- führe. Wie die Parteien in Ziffer 2 AKV erklärt hätten, sei der Kaufpreis "im gegenseitigen Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Verdienste des Verkäufers für die C Gruppe pauschal festgelegt" worden. Gegenüber der im ABV vereinbarten Formel enthalte der Kaufpreis einen "substantiellen Aufpreis". Diese Formulierung hätte unterbleiben können, wenn es sich beim vereinbarten Entgelt von Fr. 1'700'000.- um den tatsächlichen Verkehrswert für den 50%-Aktienanteil gehandelt hätte. Neben dem Vertragswortlaut gelte es zu berücksichtigen,

dass zwischen den Parteien des Kaufvertrags ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Der Aufpreis sei daher als Abfindung zu würdigen, mit der allfällige finanzielle Ansprüche des Arbeitnehmers durch eine pauschale Einmalzahlung bereinigt und das Arbeitsverhältnis im Sinn einer Saldoklausel endgültig abgeschlossen werden sollte. Der auf die Abfindung entfallende Anteil entspreche der Differenz von Fr. 500'000.- zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert der Aktien. Entgegen der Auffassung des Pflichtigen sei das Rechtsgeschäft nicht auf dem freien Markt abgeschlossen, sondern unter Anteilseignern und Parteien eines Arbeitsvertrags gehandelt worden. Im Weiteren sei der ABV nach der Rechtsprechung für die Ermittlung des Verkehrswerts unbeachtlich. Der von der Revisionsstelle per 31. Dezember 2012 ermittelte Verkehrswert gelte als starkes Indiz für den objektiven Wert der C L AG. Dieser werde durch den Beizug von anderen anerkannten Berechnungsmethoden plausibilisiert. Nach Massgabe der Wegleitung zum Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 (nachfolgend Kreisschreiben Nr. 28) belaufe sich der Verkehrswert der C L AG per 2 DB.2016.188 2 ST.2016.224

- 6 - Ende 2012 auf Fr. 2'432'000.- und per Ende 2013 auf Fr. 2'197'000.-. Im Sinn einer weiteren Kontrollrechnung könne der Unternehmenswert unter Berücksichtigung des Umsatzes ermittelt werden, was per Verkaufsdatum zu einem Betrag von Fr. 2'266'000.- führe. All diese Methoden zeigten, dass der Kaufpreis von Fr. 1'700'000.- weit über dem tatsächlichen Verkehrswert liege. Schliesslich erscheine es als ungewiss, ob ein unabhängiger Dritter für das Aktienpaket auch nur Fr. 1'200'000.- bezahlt hätte. Denn der restriktive ABV habe faktisch nur den Verkauf an die C ermöglicht, was die Bewertung durch die Revisionsstelle ausblende. In der Beschwerde-/Rekursantwort hält die Amtsstelle an ihrem Standpunkt fest. Das Parteigutachten der E AG stütze sich nicht auf eine nach anerkannten Grundsätzen vorgenommene Unternehmensbewertung. Auch wenn es sich bei der Bewertung durch die D AG ebenfalls um ein Parteigutachten handle, sei dieses doch nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung erstellt und dessen Ergebnis vom Pflichtigen nicht entkräftet worden. Zwar enthalte die Aufhebungsvereinbarung keinen Hinweis auf eine zusätzliche Entschädigung für geleistete Arbeit, wohl aber Ziffer 2 AKV. b) Zur Begründung von Beschwerde und Rekurs bringt der Pflichtige vor, dass ihm die C gestützt auf die Bewertung durch die D AG für den Erwerb seiner Anteile zunächst einen Kaufpreis von Fr. 1'200'000.- angeboten habe. Nachdem der Wert der C L AG von der E AG zwischen Fr. 5'100'000.- und Fr. 7'300'000.- geschätzt worden sei, habe er der C eine Gegenofferte über Fr. 1'750'000.- unterbreitet. Dieser Betrag ergebe sich aus dem abgerundeten Mittel zwischen der unteren Bandbreite der Schätzung der E AG und jener der D AG. Die anschliessenden Vertragsverhandlungen hätten dann zum Kaufpreis von Fr. 1'700'000.- geführt. Entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts lasse sich die Aufrechnung von Fr. 500'000.- weder auf Ziffer 2 AKV noch auf die Bewertung durch die D AG stützen. Diese sei nicht nach Art. 14 ABV vorgegangen; selbst wenn sie dies getan hätte, wäre der Aktionär nach den Bestimmungen des ABV befugt gewesen, eine Zweitmeinung einzuholen, was der Pflichtige denn auch getan habe. Wenn er daraufhin seinen Anteil zum Preis von Fr. 1'750'000.- angeboten habe, stehe dies im Einklang mit Art. 14 ABV. Weil der Pflichtige im Jahr 2013 trotz seiner Erkrankung keine Lohneinbusse habe hinnehmen müssen, bestehe kein Anlass, im Kaufpreis einen Lohnanteil zu vermuten. Ebenso wenig könne auf eine Abfindung geschlossen werden. Denn in kleineren, personenbezogenen Verhältnissen sei es üblich, dass die Aktionärseigenschaft mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft sei 2 DB.2016.188 2 ST.2016.224

- 7 - und der Arbeitnehmer seine Aktien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder verkaufe, dies gemäss der im ABV festgelegten Berechnungsformel. Die von der Vorinstanz zur Plausibilisierung der Unternehmensbewertung herangezogenen Methoden berücksichtigten die branchenspezifischen Verhältnisse zu wenig. Dass der ABV einen Verkauf an Dritte erschwere, schmälere den Verkehrswert der Aktien nicht; vielmehr trage der Preisfindungsmechanismus diesem Umstand Rechnung. Weil der Pflichtige per Ende 2013 aus der C Gruppe ausgeschieden sei, gelte der Verkaufserlös keine zukünftigen Leistungen ab. Als Geschäftsführer habe er ein marktübliches Grundsalär und eine Umsatzbeteiligung erhalten, weshalb auch keine zusätzliche Vergütung für das beendete Arbeitsverhältnis geschuldet sei. Eine Bonuszahlung ohne entsprechende Grundlage im Arbeitsvertrag sei unter solchen Umständen unüblich. Schliesslich würden sich die aufgerechneten Fr. 500'000.- auf rund das zweieinhalbfache Jahressalär belaufen. Im Übrigen enthalte die Aufhebungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag keinen Hinweis auf eine freiwillige Bonuszahlung oder Abfindung. Entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts sei die Formulierung in Ziffer 2 AKV als blosser Floskel zu würdigen. Der Pflichtige habe dem genauen Vertragswortlaut keine Bedeutung zuerkannt; vielmehr sei es ihm um einen raschen Vertragsabschluss und einen gegenüber der ursprünglichen Offerte höheren Verkaufspreis gegangen. Wenn Ziffer 2 AKV festhalte, dass die Vergütung gegenüber der im ABV vereinbarten Formel einen "substantiellen Aufpreis" enthalte, treffe dies nachweislich nicht zu. Vielmehr habe der Pflichtige aufgrund seiner Krankheit darauf verzichtet, die Anwendung der im ABV vorgesehenen Formel gerichtlich durchzusetzen und stattdessen im Sinn eines Kompromisses seinen Anteil zu einem Preis veräussert, der dem Mittelwert der beiden Gutachten entspreche.

#### **E. 4**

a) Nach dem in E. 2b Gesagten kann sich der Pflichtige auf die Vermutung berufen, dass der in Ziffer 2 AKV vereinbarte Kaufpreis von Fr. 1'700'000.- für das am 29. Dezember 2013 an die C veräusserte Aktienpaket tatsächlich als solcher zu qualifizieren ist. Zu prüfen ist im Folgenden, ob das kantonale Steueramt diese Vermutung zu entkräften vermag und das Entgelt nur im Umfang von Fr. 1'200'000.- einen steuerfreien Kapitalgewinn darstellt, während es sich bei den aufgerechneten Fr. 500'000.- um steuerbares Einkommen handelt.  
b) Die Bewertung der Aktien der C L AG durch die D AG per 31. Dezember 2012 vom 12. Juli 2013 stützt sich auf die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Gesellschaft DB.2016.188 2 ST.2016.224

- 8 - schaft. Die einzelnen Faktoren werden in der kurzen Berechnung jedoch weder belegt noch näher begründet. Dasselbe gilt für die Stellungnahme der E AG hierzu vom 9. August 2013. Daher vermögen die beiden Berichte inhaltlich den formalen Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind, offensichtlich nicht zu genügen. Sodann fällt ins Gewicht, dass sie im Auftragsverhältnis erstellt worden sind; die D AG wurde für die C, die E AG für den Pflichtigen tätig. Selbst wenn von eigentlichen Parteigutachten auszugehen wäre, käme diesen nur der Stellenwert einer blossen Parteibeauptung zu (VGr, 27. Januar 2016, SB.2015.00097, E. 5.1). c) In Art. 14 ABV räumten sich die C und der Pflichtige ein gegenseitiges Vorkaufsrecht an den Aktien der C L AG ein und stellten dabei in lit. a detaillierte Regeln für den Kaufpreis der Aktien auf. Dem kantonalen Steueramt ist zwar beizupflichten, dass es in der Autonomie der Parteien lag, beim Verkauf von diesen Regeln abzuweichen. Indessen hätte sich der Pflichtige in einem Rechtsstreit auf die Verbindlichkeit der ABV berufen und einen höheren – den Marktwert möglicherweise

übersteigenden – Kaufpreis verfechten können. d) Aufgrund der anscheinend dauerhaften Arbeitsunfähigkeit des als Geschäftsführer und Verwaltungsrat wirkenden Pflichtigen waren beide Parteien daran interessiert, ihre Rechtsbeziehung rasch zu beenden. In Anbetracht der wie gesagt unsicheren Rechtslage bezüglich des Unternehmens- bzw. Aktienwerts erscheint es plausibel, dass sie einen Vergleich anstrebten, der auch bald zustande kam. e) Der für das Aktienpaket vereinbarte Kaufpreis von Fr. 1'700'000.- lässt sich gut nachvollziehen, denn er entspricht annähernd dem Mittelwert der beiden Bewertungen durch die D AG von Fr. 2.34 Mio. und die E AG von mindestens Fr. 5.14 Mio. für die C L AG. Dass deren Schätzungen stark divergieren, hängt wohl nicht nur mit der unterschiedlichen Bewertungsmethode und der abweichenden Auffassung mit Bezug auf die Geltung des ABV, sondern auch mit der Beziehungsnähe zum jeweiligen Auftragsgeber zusammen. Wenn sich das kantonale Steueramt auf den Standpunkt stellt, dass der von der D AG ermittelte Wert des Aktienpakets von rund Fr. 1'200'000.- aufgrund einer Kontrollrechnung nach den Vorgaben des Kreisschreibens Nr. 28 sowie amtsintern verwendeten weiteren Bewertungsmethoden als plausibel erscheine, so wird diese Behauptung weder näher ausgeführt noch belegt. 2 DB.2016.188 2 ST.2016.224

- 9 - Wie der Pflichtige einleuchtend ausführt, bestand für die C nach Beendigung ihrer Rechtsbeziehungen zum Pflichtigen und dessen mutmasslich fortdauernder Arbeitsunfähigkeit kein Anlass, irgendwelche künftige Leistungen abzugelten. Insbesondere fiel aufgrund des schlechten Gesundheitszustands des Pflichtigen wie auch von dessen Alter eine zusätzliche Entschädigung für das in Ziffer 4 AKV erneuerte Konkurrenzverbot ausser Betracht. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bisher vom Pflichtigen erbrachte Leistungen ungenügend abgegolten worden sind und dies anlässlich des Aktienverkaufs hätte korrigiert werden müssen. In der vorangegangenen Steuerperiode 2012 deklarierte der Pflichtige ein Einkommen aus seinem Haupterwerb von Fr. 177'596.-, in der streitbetroffenen Periode 2013 hingegen trotz überwiegender Arbeitsunfähigkeit ein solches von Fr. 190'100.-. Weshalb die C dem Pflichtigen auf die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses hin einen Bonus hätte gewähren sollen, und zwar gleich in der Höhe von Fr. 500'000.-, lässt sich nicht nachvollziehen. f) Entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts führt der Wortlaut des AKV zu keinem anderen Ergebnis. Wie gesagt waren beide Parteien daran interessiert, das Vertragsverhältnis rasch zu beenden. Bei den Verhandlungen ging es hauptsächlich um den Kaufpreis verbunden mit der Saldoklausel, die vor allfälligen nachträglichen Forderungen der Gegenseite schützen sollte. So gesehen lässt sich aus der Formulierung von Ziffer 2 AKV nicht ableiten, dass der Kaufpreis einen zusätzlichen Einkommensbestandteil umfasst habe. Der dort erwähnte "substantielle Aufpreis" bezieht sich denn auch nicht auf den Verkehrswert, sondern auf die Formel im ABV. g) Aufgrund dieser Erwägungen vermag das kantonale Steueramt die Vermutung nicht umzustossen, dass der dem Pflichtigen zugeflossene Kaufpreis von Fr. 1'700'000.- allein die Vergütung für das Aktienpaket darstellt. Daher ist die Aufrechnung von Fr. 500'000.- als Einkommensbestandteil zu Unrecht erfolgt, was zur Gutheissung von Beschwerde und Rekurs führt.

## **E. 5**

Bei diesem Prozessausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Ferner ist dem Pflichtigen für das Beschwerde- und Rekursverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes über das

Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 und § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des  
Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959). 2 DB.2016.188 2 ST.2016.224

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.